

## MERKBLATT

### Quellensteuern auf Einkünften bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen (max. 90 Tage)

Gültig ab 1. Juni 2004

#### I. Steuerpflichtige Personen

Mit Inkrafttreten des bilateralen Abkommens am 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmenden weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Seit dem 1. Juni 2004 ist die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt hat der freie Personenverkehr zur Folge, dass EG- und EFTA-Staatsangehörige auch für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen vom Kantonalen Amt für Ausländerfragen in der Schweiz keine Bewilligung mehr benötigen. Der Stellen- und Kantonswechsel ist auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig. Sie unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Solothurn, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für sogenannte Drittstaatsangehörige** (nicht EG/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Für diese muss jedoch eine Bewilligung eingeholt werden. Meldeformulare können sie beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese unter der Adresse [www.steuern.ch](http://www.steuern.ch) vom Internet herunterzuladen.

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer.

#### Sehr wichtiger Hinweis!

Bei der Adresse muss auf dem Anmeldeformular die **Wohnadresse** der Arbeitnehmenden **vom Ausland** genau ausgefüllt werden. Nur so kann er zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen. Arbeitnehmende sind immer **am Standort der Firma steuerpflichtig**. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Firma bei welcher diese Leistungen verrechnet werden.

## II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatslöhne, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (bei Nettolohnvereinbarung), die an Stelle der Arbeitnehmenden erbracht werden, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

Leistungen des Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigung) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Siehe unter Ziffer V. Tarifierung und nachfolgende Berechnungsbeispiele.

## IV. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

1. Für die Abrechnung ist das amtliche Abrechnungsfeld analog den 120-Tagebewilligungen zu verwenden. Dieses ist spätestens 15 Tage nach Ablauf der 90-tägigen Arbeitsleistung beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4500 Solothurn einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsfeld enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
2. Die Quellensteuern sind dem kantonalen Steueramt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
3. Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3% der abgelieferten Quellensteuern.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## V. Tarifierung zur Berechnung der Steuern (Tariftabelle gültig 1.1.2008)

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und beträgt für Ledige bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 4'100.00 einheitlich 10%**. Das diesen Betrag übersteigende monatliche Einkommen wird gemäss Tariftabelle **(A-)** besteuert.

Bei Verheirateten ist bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 7'250.00 der Satz von 10%** anzuwenden. Höhere monatliche Summen werden gemäss Tariftabelle **(B-)** besteuert.

Bei einem **monatlichen Einkommen** von **mehr als Fr. 30'000.00** ist der Maximalsatz gemäss Monatstariftabelle anzuwenden.

Adresse [www.Steuern.sch.ch](http://www.Steuern.sch.ch) herunterzuladen. Für die Berechnung **wird immer** der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder **angewendet**.

Alle Bewilligungspflichtigen Arbeitnehmenden aus nicht EG und EFTA Staaten rechnen nach Tarifheft ohne Berücksichtigung des Minimalsteuersatzes ab.

## VI. Erläuterung zu den Arbeitnehmenden ohne Aufenthaltsbewilligung

**Die Aufenthaltsdauer von max. 90 Tagen** in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit diesem Aufenthalt ohne Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden im selben Jahr maximum 90 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

**Die Arbeitgebenden** sind verpflichtet, die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden in der Schweiz zu kontrollieren, da anhand der Anzahl Tage der Quellensteuerabzug berechnet wird.

### Berechnungsbeispiele:

#### Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Der Arbeitnehmende arbeitet während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.00. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen	Fr. 29'000.00
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	$\frac{\text{Fr. 29'000.00} \times 30 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$ Fr. 15'000.00

In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 15'000.00 abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 30 Tagen gerechnet werden**.

In einem dritten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 29'000.00) der Prozentsatz nach der anzuwendenden Tariftabelle, (A-) für Ledige oder (B-) für Verheiratete abzulesen. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. Liegt dieser Satz unter 10%, so ist der Minimalsatz von 10% anzuwenden. In dieser Berechnungsmethode wird nur das in der Schweiz erzielte Einkommen besteuert.

#### Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Der Arbeitnehmende arbeitet während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 30'000.00. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-Pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\frac{\text{Fr. 30'000.00 (Nettolohn inkl. Aufrechnung)} \times 100}{87.05 (100 \text{ minus } 12.95\% \text{ Total der Sozialabzüge})} = \text{Fr. 34'462.95}$$

Nettosalar in 58 Tagen	Fr. 27'000.00
Bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	Fr. 3'000.00

#### **AHV-pflichtiges Nettosalar in 58 Tagen** **Fr. 30'000.00**

5.05% AHV-Beiträge von Fr. 34'462.95	Fr. 1'740.40
1.00% ALV-Beiträge von Fr. 34'462.95	Fr. 344.60
1.40% NBU-Beiträge von Fr. 34'462.95	Fr. 482.50
5.50% BVG-Beiträge von Fr. 34'462.95	Fr. 1'854.60

#### **12.95% Total der aufgerechneten Sozialabzüge** **Fr. 4'422.10**

Privatanteil Geschäftsauto	Fr. 800.00
----------------------------	------------

#### **Effektiv ausbezahlter Bruttolohn ohne Quellensteuer** **Fr. 35'422.10**

In einem zweiten Schritt muss der satzbestimmende Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer ermittelt werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 30 Tagen gerechnet werden**.

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen	Fr. 35'422.10
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	$\frac{\text{Fr. 35'422.10} \times 30 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$ Fr. 18'321.80

Anschliessend muss in einem dritten Schritt bei Fr. 18'381.80 im betreffenden Tarif der Prozentsatz für diesen Betrag abgelesen werden, was z.B. 19% ergibt.

In einem vierten Schritt wird der abgelesene Prozentsatz (19%) von 100% subtrahiert, was 81% ergibt. Diese Zahl wird für die Formel benötigt, damit wir in einem fünften Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnet werden kann. Sie lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Fr. 18'381.80 (das errechnete Bruttosalär ohne Quellensteuern)} \times 100 \text{ (immer 100)}}{81 (\%)} = 22'693.60$$

Im letzten Schritt wird nun diese effektiv monatliche Bruttolohn (Fr. 22'693.60) als steuerbares Bruttoeinkommen für die Berechnung berücksichtigt. Von diesem Betrag ist der Prozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen. Der errechnete Bruttobetrag ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

## VII. Ausweis über den Steuerabzug

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Anrechnung im Doppelbesteuerungsverfahren im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

## VIII. Rechtsmittel

Ist die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie **bis Ende März** des Folgejahres einen Entscheid beim Steueramt des Kantons Solothurn verlangen.

## IX. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 87 62, Fax 032 627 87 60 ([quellensteuer.so@fd.so.ch](mailto:quellensteuer.so@fd.so.ch) / [www.steuern.ch](http://www.steuern.ch))